Regionalverband
Südlicher Oberrhein
Planen. Beraten. Entwickeln.

DS PlA 02/14
Anlagen

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br., 14.03.2014

Unser Zeichen: 8613.1

Planungsausschuss am 27.03.2014

TOP 3 (öffentlich)
Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein
hier: Teilkapitel 4.2.1 „Windenergie“

Referenten:
a) Dr. Ulrich Kleine, Vorstandsvorsitzender Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG
b) Johann-Martin Rogg, Geschäftsführer badenova AG & Co. KG
c) Dr. Johannes Dreier, Leiter des Referats Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz, Regierungspräsidium Freiburg

– beschließend –

1. Beschlussvorschlag

Die Verbandsgeschäftsstelle wird beauftragt, dem Planungsausschuss entsprechend der unter Ziffer 5 beschriebenen Vorgehensweise einen Offenlageentwurf zu Teilkapitel 4.2.1 „Windenergie“ möglichst bis spätestens November 2014 zur Beratung vorzulegen.

2. Anlass und Begründung

2.1 Beschlusslage in den Gremien

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.12.2010 den Beschluss zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein 1995 gefasst und die Verbandsgeschäftsstelle mit der Ausarbeitung der einzelnen Plankapitel beauftragt. Dies umfasst auch die Bearbeitung des Teilkapitels 4.2.1 „Windenergie". Am 21.07.2011 und am 19.07.2012 hat der Planungsausschuss über das weitere Vorgehen zum Thema Windkraft beraten. (DS VVS 10/10) (DS PIA 14/11, DS PIA 06/12)

Entsprechend wurden von der Verbandsgeschäftsstelle ein „Methodischer Vorschlag" zur Ermittlung wirtschaftlicher und konfliktarmer Standorte sowie eine daraus abgeleitete „Erste Suchraumkulisse" (61 Suchräume mit insgesamt 3.700 ha) erarbeitet und dem Planungsausschuss am 13.12.2012 vorgestellt. Dieser beauftragte die Verbandsgeschäftsstelle die „Erste Suchraumkulisse" im Rahmen eines frühzeitigen informellen Beteiligungsverfahrens mit Kommunen, Fachbehörden und Nachbarregionalverbänden abzustimmen. (DS PIA 21/12)

Die wesentlichen Erkenntnisse aus dem Beteiligungsverfahren sowie die daraus abgeleitete konsolidierte Suchraumkulisse wurden der Verbandsversammlung am 18.07.2013 in einem Zwischenbericht vorgestellt. Da für bestimmte planungsrelevante Aspekte noch keine eindeutige Klärung herbeigeführt werden konnte, wurde ein mehrstufiger und parallel zu den Planungen der kommunalen Planungsträger ablaufender „verzahnter" Planungsprozess unter Fortentwicklung der Planungsmethodik beschlossen. Entsprechend wurde Teilkapitel 4.2.1 „Windenergie" vom Offenlageentwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein entkoppelt. (DS VVS 04/13) (DS VVS 05/13)

2.2 Sachstände der Planwerke in der Region

2.2.1 Flächennutzungspläne

Von den 49 kommunalen Trägern der Flächennutzungsplanung (FNP) haben mittlerweile 33 das sogenannte frühzeitige Beteiligungsverfahren nach BauGB abgeschlossen (Stand: Februar 2014). (Anlage 1, Anlage 2)

Lediglich einer der insgesamt 49 Träger der Flächennutzungsplanung unserer Region befindet sich in der Phase der Offenlage und hat 2013 ein entsprechendes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Im Regierungsbezirk Freiburg wurde seit der Novelle des Landesplanungsgesetztes (LplG) bisher nur der Windkraft-FNP des GVV Donaueschingen (Schwarzwald-Baar-Kreis) genehmigt. Gegenüber dem Zwischenbericht für die VVS vom 18.07.2013 haben sich keine wesentlichen Änderungen der kommunalen Kulissen ergeben, außer im Bereich des Planungsverbandes Kaiserstuhl-Tuniberg sowie Hornberg. Dort wurde zwischenzeitlich ein frühzeitiges Beteiligungsverfahren durchgeführt. (DS VVS 04/13)

Laut Aussage der in der Region entsprechend tätigen Planungsbüros sollen voraussichtlich ab Anfang 2014 weitere Offenlagebeschlüsse gefasst werden. Zuvor sind sowohl „harte Ausschluss- und Prüfkriterien" (z.B. Arten-

schutz, Landschaftsschutzgebiete) als auch „weiche Abwägungskriterien“ (z.B. Landschaftsbild) zu bearbeiten (s.u.), was je nach Planungsstand und lokalen Gegebenheiten weitere noch nicht näher bestimmbare Zeit in Anspruch nehmen wird.

Ferner könnten einige kommunale Planungsträger durch Untersuchungsergebnisse zwingender Ausschlusskriterien (Artenschutz, LSG etc.) sowie durch neue Rahmenbedingungen (EEG-Novelle, Abweichungen von Windmessungen gegenüber Aussagen des Windatlasses) gezwungen sein, ihre Planungsverfahren entweder einzustellen, ruhen zu lassen oder eine zweite Offenlage durchzuführen. So kann für 2014 mit sehr großer Wahrscheinlichkeit nicht mit rechtswirksamen FNPs in unserer Region gerechnet werden.

2.2.2 Regionalplan Teilkapitel 4.2.1. „Windenergie“

Entsprechend den Gremienbeschlüssen hat die Verbandsgeschäftsstelle an der weiteren Aktualisierung und Vervollständigung der Planungsmethodik mitsamt Kriterienkatalog insbesondere in Hinblick auf Abwägungsaspekte gearbeitet. Um fehlerhaften Abwägungsentscheidungen aufgrund der Weiterbetrachtung nicht realisierbarer Suchräume vorzubeugen, bedarf es – sofern möglich – zunächst abschließender Klärung aller "harten Kriterien" (s.u.).

Vor allem im Bereich der zwingenden artenschutzrechtlichen Regelungen ist hierfür im Rahmen eines verzahnten Planungsprozesses ein Rückgriff des Regionalverbandes auf die Ergebnisse verfügbarer kommunaler Fachgutachten möglich und sinnvoll, deren Erstellung bisher für die wenigsten regionalen Suchräume abgeschlossen wurde (s.u.). Eigene Artenschutzgutachten wird der Regionalverband nicht in Auftrag geben. Dazu ist der Regionalverband auch gesetzlich nicht verpflichtet. Auch im Fall von Suchräumen, die sich mit Landschaftsschutzgebieten (LSG) überlagern, konnte bisher – auch durch die hier planenden Kommunen – keine Klärung herbeigeführt werden.

Seit Vorstellung der „Ersten Suchraumkulisse“ im Planungsausschuss am 13.12.2012 hat sich die Kulisse von 61 Suchräumen weiter auf 52 konsolidiert. Von den 52 regionalen Suchräumen mit insgesamt 3.200 ha sind 14 Suchräume komplett mit LSG überlagert; fünf weitere Suchräume teilweise. Die 14 komplett betroffenen Suchräume und die betroffenen Teile der 5 weiteren Suchräume (zusammen insgesamt 930 ha) werden im Rahmen eines 2-Stufenmodells entsprechend des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2013 vorläufig zurückgestellt. Diese sollen jedoch bei weiteren Untersuchungen soweit wie möglich mitgeprüft werden. (DS PIA 21/12) (DS VVS 05/13)

Daraus ergibt sich eine konsolidierte aktuelle regionale Kulisse von 38 Suchräumen mit insgesamt 2.300 ha. (Anlage 2)

Neben der Rolle als regionaler Planungsträger nimmt der Regionalverband vor allem im Rahmen von verschiedenen themen- und raumbezogenen Abstimmungsgesprächen sowie durch die Bereitstellung von Fachgrundlagen und Daten seine Aufgabe als regionales Kompetenzzentren Windkraftplanungen in besonderer Weise wahr (s.u.).

3. Aktuelle Problemstellungen bei Ausschluss- und Abwägungskriterien

3.1 Berücksichtigung zwingender artenschutzrechtlicher Vorgaben

Im Zuge der Novellierung des LplG hatte das Land bereits Anfang 2012 angekündigt, den Planungsträgern die erforderlichen Planungshilfen und Daten bezüglich des Artenschutzes zur Verfügung zu stellen.

Neben „Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen" wurden Verbreitungskarten verschiedener windkraftempfindlicher Vogel- und Fledermausarten über die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) veröffentlicht. Die Karten sollen sukzessive validiert, ergänzt und aktualisiert werden (letztmalig erfolgt im Febr. 2014). Aufgrund des erheblichen Zeitaufwandes von landesweiten Kartierungen über mehrere Jahre, beruhen die vorliegenden Verbreitungskarten zu einem großen Teil auf unterschiedlichen Datenquellen, welche sich hinsichtlich Vollständigkeit, Qualität und ihres Raumbezuges unterscheiden. Hinzu kommt, dass es sich bei den veröffentlichten Daten zumeist um grobkörniges Kartenmaterial (TK-25 Quadranten) handelt.

Entsprechend der geschilderten Datenlage sind die kommunalen Planungsträger auf weitere bzw. eigene zeit- und kostenaufwändige Erhebungen angewiesen. Laut Aussage der Planungsbüros sollen die beauftragten Artenschutzfachgutachten bis Anfang 2014 weitestgehend erarbeitet und ausgewertet sein. In Einzelfällen können darüber hinaus Nachkartierungen notwendig sein.

Um die Offenlage zu entlasten, wird der Regionalverband die kommunalen Artenschutzgutachten bereits bei der Erarbeitung des Offenlageentwurfs berücksichtigen, sobald und soweit diese vorliegen[1]. Eigene artenschutzfachliche Gutachten wird der Regionalverband nicht in Auftrag geben. Dies macht nicht nur aus Ressourcengründen Sinn, sondern auch, weil die regionale Planung gerade nicht im Widerspruch zu kommunalen Planungen stehen soll. Flächen, die auf kommunaler Ebene wegen des Artenschutzes zwingend ausgeschlossen wurden, können auch nicht Teil der regionalen Kulisse sein.

Derzeit liegen dem Regionalverband Artenschutzgutachten von zwei Trägern der Flächennutzungsplanung vor.

3.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Insbesondere im Süden der Region liegen viele regionale und kommunale Suchräume innerhalb von LSG. Diese werden laut Windenergieerlass BW (WEE) zu den sogenannten „Prüfflächen" gezählt, in denen Windenergie-

---

[1] Vgl. 4.2.5.1 WEE Artenschutz in der Regionalplanung: […] *„Die Artenschutzbelange sollen im Hinblick auf die gebotene Vollzugsfähigkeit der Regionalplanung soweit wie möglich geprüft werden. Nur wenn aufgrund einer prognostischen Beurteilung eine artenschutzkonforme Konfliktlösung im nachgelagerten Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren zu erwarten ist, kann eine regionalplanerische Ausweisung der Windenergiestandorte erfolgen. Die Artenschutzproblematik ist in diesen Fällen (z.B. in der Begründung des Plansatzes) zu dokumentieren."*

analgen grundsätzlich möglich sind, wenn die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen bzw. geschaffen werden. Anzumerken ist, dass der WEE lediglich auf die bestehende Rechtslage verweist und seit der Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein Kapitel „Windenergie 2006“ keine Änderung der Rechtslage eingetreten ist (Einzelfallprüfung, kein Tabukriterium von vorneherein).

Mit den beiden Erlassen „Befreiungen für Windenergieanlagen in LSG“ vom 17.05.2013 und „Aufhebungs- und Änderungsverfahren von LSG zugunsten von Windenergieanlagen“ vom 07.11.2013 hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ergänzend zum WEE weitere Hinweise zu Zulassungs- und Planungsvoraussetzungen in LSG auf Basis der bestehenden Rechtslage (s.o.) gegeben.

Nach Aussage der als Verordnungsgeber zuständigen Unteren Naturschutzbehörden (UNB) in der Region Südlicher Oberrhein ist davon auszugehen, dass Befreiungen in der Regel nicht infrage kommen, sondern in den meisten Fällen ein Aufhebungs- oder Änderungsverfahren der LSG-Verordnung durchzuführen sein wird, da die meisten kommunalen Suchräume die Errichtung mehrerer Windkraftanlagen ermöglichen (kein singulärer Eingriff).

In Folge mehrerer Abstimmungsgespräche zum Thema Landschaftsbild beim Regionalverband im September und November 2013 kam es am 07.02.2014 beim Regierungspräsidium Freiburg mit den Planungsbüros, dem Regionalverband und der Höheren sowie den Unteren Naturschutzbehörden zu einem Gespräch hinsichtlich der Anwendung beider Erlasse. Dabei wurde seitens eines Vertreters des Regierungspräsidiums betont, dass es im fachlichen Ermessensspielraum der jeweiligen UNB läge, die erforderlichen Kriterien speziell für ihr Gebiet zu konkretisieren; eine Verständigung auf regionsweit einheitliche Kriterien wurde als nicht sinnvoll/machbar angesehen. Nach Auffassung der UNBs kommt den Planungsträgern die weitreichende Aufgabe zu, die Ermessensentscheidung der Behörde durch Erstellung von Fachgrundlagen bzw. –gutachten wesentlich zu unterstützen.

FNPs mit tangierten windhöffigen LSG werden erst nach positiven oder negativen Abschluss eines Aufhebungs- oder Änderungsverfahren zur abschließenden Abwägung und Rechtswirksamkeit geführt werden können, da eine rechtswirksame Ausschlusswirkung begründet werden muss. Nach Kenntnisstand des Regionalverbandes wurde bisher erst eine Anhörung zu einem LSG-Änderungsverfahren in der Region im Rahmen einer kommunalen Windkraftplanung eingeleitet. Die Verbandsgeschäftsstelle geht, wie bereits in der Sitzung der VVS am 18.07.2013 dargelegt davon aus, dass die Erarbeitung eines Änderungsantrags mit naturschutzfachlicher Bewertung alleine sechs Monate in Anspruch nehmen und das Änderungsverfahren insgesamt mindestens ein Jahr dauern würde. (DS VVS 05/13)

Der Regionalverband hat durch LSG tangierte Suchräume nach Beschluss vom 18.07.2013 im Rahmen seines 2-Stufenmodells vorläufig zurückgestellt. Dies betrifft 14 Suchräume komplett, von weiteren fünf Suchräumen sind Teilbereiche betroffen. Das durch die VVS am 18.07.2013 beschlossene 2-Stufenmodell hat sich dabei als richtiger Ansatz erwiesen. (DS VVS 05/13)

3.3 Landschaftsbild

Wesentlicher Aspekt im Rahmen des Abwägungsprozesses ist die Berücksichtigung von Landschaftsbildwirkungen der geplanten Windkraftanlagen. Aufgrund des Fehlens von Vorgaben oder Empfehlungen für den Methodenrahmen der Landschaftsbildbewertung von Landesseite müssen die Planungsträger eigene Bewertungsmethoden in Bezug auf ihre Windkraftplanungen entwickeln.

Da die von Windkraftanlagen ausgehenden Wirkungen auf das Landschaftsbild in ihrer räumlichen Dimension vielfach überörtlichen Charakter haben und somit eine interkommunale Abstimmung dringend geboten ist, hat der Regionalverband am 24.09.2013 und am 19.11.2013 zusammen mit Behörden und Planungsbüros konstruktive Abstimmungsgespräche geführt. Dabei ging es um die Diskussion möglicher Bewertungskriterien, den Austausch von Datengrundlagen sowie die weitere gegenseitige Abstimmung.

Entsprechend der Vorgehensweise der Planungsbüros soll die Landschaftsbildbewertung als „weiches" (abwägbares) Kriterium nach abschließender Untersuchung der „harten" (rechtlich zwingenden) Kriterien (z.B. Artenschutz) erfolgen. Aufgrund unterschiedlicher Methoden und Planungsstände können sich Schwierigkeiten bei der interkommunale Abstimmung ergeben. Um die Kommunen bei einer „großräumigen Landschaftsbildbetrachtung" über die eigene Gemarkung hinweg fachlich zu unterstützen, stellt der Regionalverband Daten zur „Fernsicht" und zur „Alpensicht" zur Verfügung, die im Rahmen der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans (RA LRP) aufbereitet wurden.

Der Regionalverband wird bei der Beurteilung von Landschaftsbildkonflikten auf Regionalplanebene schwerpunktmäßig „großräumige Aspekte" betrachten. Dabei werden neben der RA LRP (Fernsicht, Alpensicht und Landmarken) eigene, derzeit in Bearbeitung stehende GIS-Analysen zu Grunde gelegt. Kleinräuge Aspekte und Vorbelastungen wird der Regionalverband ergänzend berücksichtigen. Daneben sollen die Ergebnisse der kommunalen Landschaftsbildbewertungen einbezogen werden, sofern zeitlich verfügbar. Weiter hat der Regionalverband bereits im III. und IV. Quartal 2013 Abstimmungen mit der Höheren Denkmalschutzbehörde hinsichtlich der Blickbeziehungen zu regionalbedeutsamen Kulturdenkmälern mit Umgebungsschutz vorgenommen.

Vor dem Hintergrund vieler ausstehender Gesichtspunkte zu Artenschutz, LSG und Landschaftsbild hat der Verbandsvorsitzende – dem Wunsch der Fraktionsvorsitzenden folgend – Frau Regierungspräsidentin Bärbel Schäfer für den Planungsausschuss am 27.03.2014 eingeladen, um über aktuelle naturschutzrechtliche und -fachliche Fragen aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde zu sprechen. In Vertretung der Regierungspräsidentin wird Herr Dr. Johannes Dreier, Abteilungsdirektor und Leiter des Referats Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz, bei dem auch das Kompetenzzentrum Energie des Regierungspräsidiums angesiedelt ist, referieren.

3.4 Netzanbindung und Ausbau der Netzinfrastruktur

Mit dem Fortschreiten der Energiewende bedarf es nicht nur des Ausbaus der Netzinfrastruktur auf nationaler Ebene (Übertragungsnetze), sondern insbesondere auch regional auf Verteilernetzebene.

Gerade im windhöffigen Hochschwarzwald ist nur ein dünnes Bestandsnetz vorhanden, in dem nach Aussage der zuständigen Netzbetreiber bereits Sättigungseffekte eingesetzt haben. Bei einem weiteren Zubau muss das Leitungsnetz daher im Hinblick auf die Engmaschigkeit als auch auf die Leistungsfähigkeit entsprechend ertüchtigt werden. Dies macht einen Aus- und Neubau insbesondere von Hochspannungsleitungen (110 kV) und Umspannwerken mit mehrjährigen Planungs- und Genehmigungsverfahren nötig. Dabei sind natur- und artenschutzrechtliche Restriktionen ebenso zu berücksichtigen wie die komplexe Topographie und Geologie des Schwarzwaldes.

Zu dem langen Planungsvorlauf kommt erschwerend hinzu, dass Netzbetreiber aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen gehemmt werden, im Sinne eines vorausschauenden räumlichen Gesamtkonzeptes investiv in Vorleistung zu treten, da das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) sowie die dazu gehörigen Verordnungen rein anlagenbezogen und nicht gesamträumlich-planerisch ausgerichtet sind. Dies führt dazu, dass die verbleibenden günstigen Anschlussmöglichkeiten jeweils im Einzelfall nach dem Windhund-Prinzip vergeben werden müssen:

Die Netzbetreiber müssen individuell für jeden Antrag den gesamtwirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkt ermitteln inklusive einer Netzverträglichkeitsprüfung. Welcher Antrag zuerst bearbeitet wird, entscheidet sich nach dessen Eingangszeitpunkt. Die genehmigte Leistung am jeweiligen Netzverknüpfungspunkt bleibt dann pro Antrag für sechs Monate reserviert. Eine Zusammenfassung von Anlagen unterschiedlicher Betreiber (Cluster-Bildung) ist nicht möglich. Dies hat zur Folge, dass die ersten Anträge ggf. günstigere Anschlüsse erhalten als später eingehende, die unter Umständen aber eine größere Leistung in das Netz einspeisen und somit einen größeren Beitrag zur Umsetzung der Energiewende leisten.

Zudem sehen die Netzbetreiber ihre künftige Investitionsfähigkeit in Bezug auf den Netzausbau infrage gestellt: Der derzeitige Regulierungsrahmen des Bundes ermöglicht es nicht, dass eine ausreichende Rendite auf Investitionen in die Netzinfrastruktur erwirtschaftet werden kann; und das bei voraussichtlich weiter sinkenden Netzentgelten, die die Netzbetreiber für die Einspeisung/Durchleitung des Windstroms erhalten.

Aus diesen Gründen führte der Regionalverband mit allen 22 Netzbetreibern in der Region, Behörden und Planungsbüros am 05.11.2013 sowie am 14.02.014 Abstimmungsgespräche. Ziel des für alle Akteure Gewinn bringenden Austauschs, der kontinuierlich fortgeführt werden soll, ist es:

- mit den Trägern der räumlichen Planung und Energiewirtschaft abgestimmte Planungsgrundlagen zu erarbeiten und
- eine gemeinsame Gesamtstrategie für die Region Südlicher Oberrhein bei der Umsetzung der Energiewende zu entwickeln.

Eine Grobabschätzung der Netzbetreiber hinsichtlich der Netzanschlussmöglichkeiten für die derzeitigen regionalen Windkraftsuchräume liegt bereits vor. Bei dem letzten Treffen im Februar 2014 haben sich die Teilnehmer darüber hinaus geeinigt, eine „Gemeinsame Einspeisekarte“ unter Koordination des Regionalverbandes nach einheitlichen Kriterien zu entwickeln, die eine Gesamtschau der regionalen sowie kommunalen Suchräume umfasst. Die Abstimmung der Netzbetreiber untereinander im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Prüfkriterien und Bewertungsmethoden läuft derzeit. Durch dieses Vorgehen kann das Eignungskriterium Netzanbindung möglichst schon für den Offenlageentwurf des Regionalplans Teilkapitel 4.2.1 „Windenergie“ sowie zeitnah für die kommunalen Suchräume abwägend planerisch berücksichtigt werden.

Weiter wurde als längerfristiger Ansatz vereinbart, eine regionale Gesamtstrategie in Form einer „Zielnetzkarte“ zu erarbeiten, um die Anliegen der Planungsträger und Netzbetreiber in Bezug auf den durch die Energiewende erforderlichen Netzausbau (Planungs- und Investitionssicherheit) zu bündeln und gegenüber der Bundespolitik / Bundesnetzagentur zu kommunizieren.

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein wurde als eine von bundesweit fünf Modellregionen im MORO-Forschungsfeld „Regionale Energiekonzepte“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) ausgewählt, für die der Regionalverband eine geringfügige finanzielle Unterstützung erhält. Da eine politisch gewollte Stärkung der Windenergie ohne gleichzeitigen Ausbau und Ertüchtigung der Netzinfrastruktur nicht zu erreichen sein wird, hat der Regionalverband im Rahmen des MORO-Bausteins „Netze und Speicher“ den oben beschriebenen innovativen Weg mit regionalen Akteuren aus Energiewirtschaft, Planung und Verwaltung beschritten. Der Ansatz des Regionalverbandes ist auch im nationalen Kontext bisher ohne Vergleich.

Stellvertretend für alle Netzbetreiber in der Region referieren Herr Dr. Ulrich Kleine, Vorstandsvorsitzender des Elektrizitätswerks Mittelbaden AG & Co. KG und Herr Johann-Martin Rogg, Geschäftsführer der badenova AG & Co. KG am 27.03.2014 in der Sitzung über die Herausforderungen beim Netzausbau aus Sicht eines Energieversorgers, Netzbetreibers und Investors.

4. Fazit

Auch zwei Jahre nach der im Mai 2012 durch den Landtag beschlossenen Änderung des LplG bestehen besonders in den Bereichen Artenschutz, Umgang mit LSG sowie Landschaftsbild viele offene Fragen, die einer abschließenden Klärung durch die Landesverwaltung, die Landratsämter (Genehmigungsbehörden) sowie kommunalen Planungsträger bedürfen. Unklar ist daher, wann und ob die Planungsverfahren bis zur Rechtskraft fortgeführt werden können, so dass für 2014 mit sehr großer Wahrscheinlichkeit nicht mit rechtswirksamen FNPs in unserer Region gerechnet werden kann.

Im Sinne einer intraregionalen Abstimmung sowie eines kosteneffektiven Einsatzes von Mitteln arbeitet die Verbandsgeschäftsstelle daran, kommunale Erkenntnisse und Gutachten sukzessiv anhand eines verzahnten Pla-

nungsprozesses in sein Plankonzept zu integrieren, sobald und soweit diese vorliegen.

Ein Abwarten bis zur Klärung aller Sachverhalte ist im Hinblick auf einen zeitnahen Ausbau der Windenergie für die Erarbeitung eines Offenlageentwurfs des Regionalplans Teilkapitel 4.2.1. „Windenergie“ nicht zielführend.

5. Weitere Schritte und Vorschläge Regionalverband

Die aktuelle regionale Kulisse (ohne LSG) umfasst 38 Suchräume mit insgesamt 2.300 ha. (Anlage 2)

Vor dem Hintergrund der dargestellten Sachlage und im Interesse eines zeitnahem planerischen Ausbaus der Windenergie in unserer Region schlägt die Verbandsgeschäftsstelle folgende schrittweise, arbeitsteilige und mehrstufige Vorgehensweise zur Fortsetzung des Planungsverfahrens zu Teilkapitel 4.2.1 „Windenergie“ vor:

Verfahren

- Das **Teilkapitel 4.2.1 „Windenergie“** bleibt wie von der Verbandsversammlung am 18.07.2013 beschlossen, verfahrensmäßig bis auf weiteres von der **Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein abgekoppelt**. (Auch aus Verfahrensgründen muss eine 1. Offenlage des Teilkapitels 4.2.1 „Windenergie“ nicht mit einer ggfs. notwendigen 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung verbunden werden). (DS VVS 04/13)

- Wie bereits in der Sitzungsvorlage zur VVS am 18.07.2013 erläutert, wird die Ergänzung der **Vorranggebietskulisse Naturschutz und Landschaftspflege** für den Teilraum Schwarzwald im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Teilkapitels „Windenergie“ und in Abstimmung mit den Windplanungen der Städte und Gemeinden erarbeitet. (DS VVS 04/13)

- Gemäß den Ausführungen der Sitzungsvorlage der Verbandsversammlung vom 18.07.2013 ist der Regionalverband nach den Bestimmungen des § 2a Abs. 1 LplG gesetzlich verpflichtet, eine **Umweltprüfung** mit Umweltbericht durchzuführen. Im III. und IV. Quartal 2013 hat der Regionalverband ein Scoping zur Festlegung des Untersuchungsrahmens durchgeführt. Aus den Stellungnahmen der Fachbehörden ergaben sich keine grundlegenden Änderungen für die weitere Bearbeitung im Hinblick auf Prüfmethodik und -tiefe des Umweltberichts. (DS VVS 05/13)

Umgang mit Ausschluss- und Abwägungskriterien

- Die 14 durch **LSG** komplett überlagerten Suchräume sowie die überlagerten Teilbereiche von 5 weiteren Suchräumen bleiben vorläufig zurückgestellt. Unabhängig von der vorläufigen Zurückstellung sollen diese Flächen soweit wie möglich parallel zu den 38 „konfliktärmeren Suchräumen“ verwaltungsintern mituntersucht und dokumentiert werden, um eine spätere Integration in die Kulisse zu ermöglichen sowie Doppelprüfungen zu vermeiden. (DS VVS 05/13)

- Im Bereich des zwingenden Ausschlusskriteriums **Artenschutz** wird der Regionalverband auf detaillierte kommunale Fachgutachten zurückgreifen. Damit die Verbandsgeschäftsstelle die **kommunalen Fachgutachten** für den Offenlageentwurf des Teilkapitels 4.2.1 „Windenergie“ berücksichtigen kann, sollen diese **bis spätestens 23.09.2014 an die Verbandsgeschäftsstelle** übermittelt werden. Sofern bis zur Offenlage des Regionalplans für bestimmte regionale Suchräume keine bzw. zu ergänzende gutachterliche Prüfungen vorliegen, können im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens weitere Informationen von den entsprechenden Stellen eingebracht werden.

- Eine Integration der **Landschaftsbildbewertungen** der verbliebenen regionalen Suchräume erfolgt zusammen mit anderen Abwägungskriterien nach Abklärung der Ausschlusskriterien. Der bestehende Grundlagen- und Datenaustausch zwischen der großräumigen Betrachtung des Regionalverbandes und den kleinräumigen Betrachtungen der Kommunen soll fortgeführt werden.

- Der Aspekt **Netzanbindung** soll in der Abwägung berücksichtigt werden. Dabei soll auf die Ergebnisse der in Arbeit befindlichen gemeinsamen Einspeisekarte mit Netzbetreibern sowie kommunalen Planungsträgern zurückgegriffen werden. Der Regionalverband bleibt dazu im kontinuierlichen Austausch mit den relevanten Akteuren. Die Einspeisekarte soll bis zur Offenlage des Teilkapitels 4.2.1 „Windenergie“ vorliegen.

Entsprechend diesen Vorgaben ist die Beratung eines Offenlageentwurfs zum Teilkapitel 4.2.1. „Windenergie“ gem. § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG frühestens im IV. Quartal 2014 möglich.

Planungsstand der kommunalen Planungsträger im Verbandsgebiet des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein (Kenntnisstand RVSO 14.03.2014)

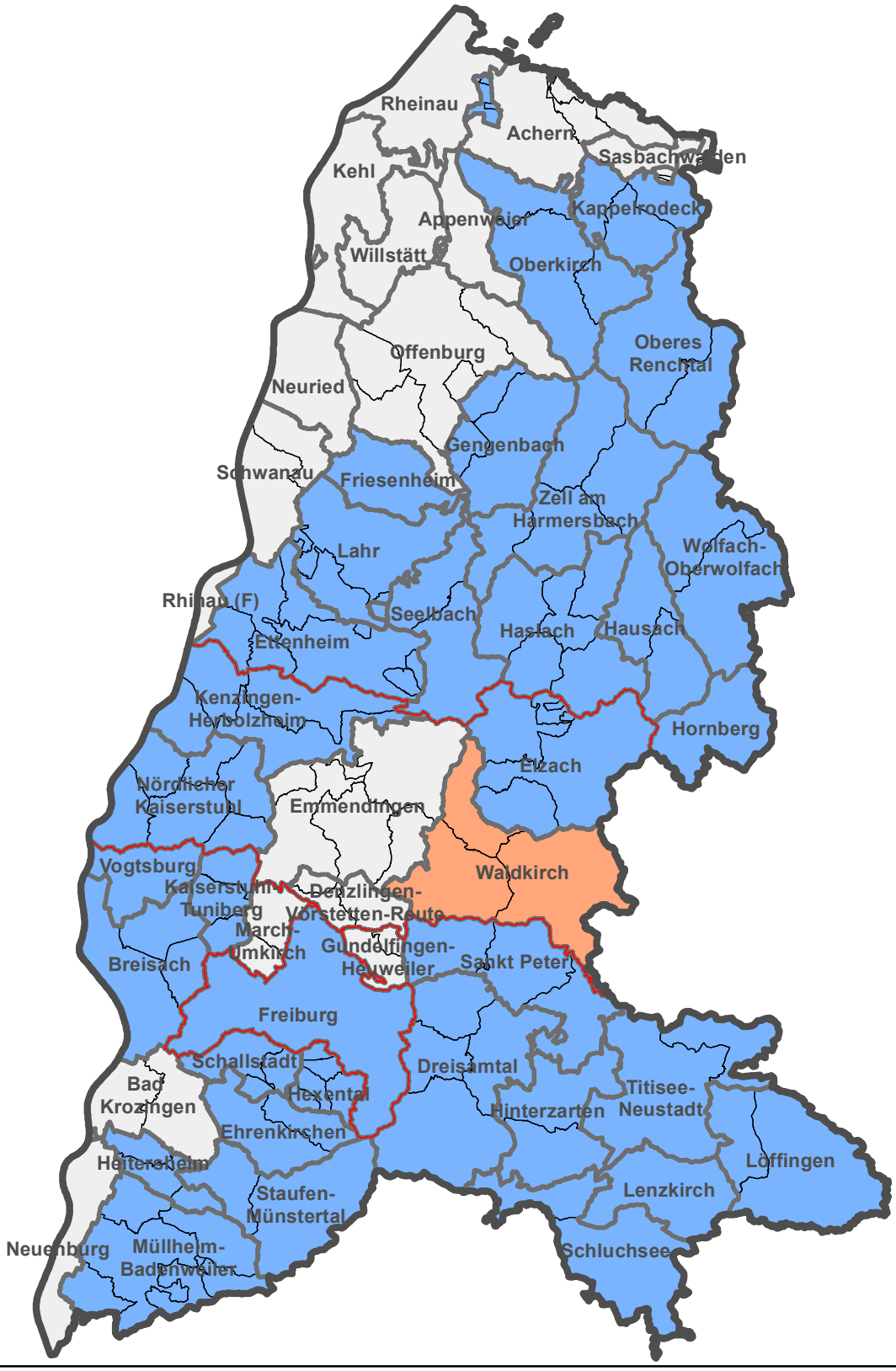

Planungsstand der kommunalen Planungsträger:

- Frühzeitiges Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB eingeleitet/abgeschlossen
- Offenlage und Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB eingeleitet/abgeschlossen
- (Noch) kein formelles Beteiligungsverfahren eingeleitet [z.T. ist planerische Steuerung der Windkraftnutzung nicht beabsichtigt oder erfolgt durch wieder rechtswirksamen Alt-FNP]

Gemeindegrenze | FNP-Räume | Kreisgrenze | Regionsgrenze

Auszug aus dem Rauminformationssystem Südlicher Oberrhein (RISO)

Regionalverband Südlicher Oberrhein

0 2,5 5 10 15 20 Kilometer

N

Maßstab: 1 : 500 000

erstellt: 14.03.2014 / Fi

Regionalverband Südlicher Oberrhein
Planen. Beraten. Entwickeln.

Regionalverband Südlicher Oberrhein
Reichsgrafenstr. 19
D - 79102 Freiburg
Tel.: +49 (761) 70327-0
Fax: +49 (761) 70327-50
mail: rvso@rvso.de

Grundlage: Digitale Geodaten ©Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund, übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg.

Suchraumkulisse

Ausschluss nur aufgrund unzureichendem Windpotential
Durchschnittliche Windgeschwindigkeit: < 6 m/s in 140 m über Grund gem. Windenergieatlas BW (TÜV Süd)

Ausschluss aufgrund angewandter zwingender Ausschlusskriterien
(siehe Anlage 4 zu DS VVS 05/13)

Suchraumkulisse Regionalverband Südlicher Oberrhein

Suchräume des Regionalverbandes

Vorläufige Zurückstellung (Überschneidung mit LSG)

Ausgeschlossene Suchräume
(nach frühzeitigem informellem Beteiligungsverfahren)

Suchraumkulisse kommunaler Planungsträger

Kommunale Suchräume
(Stand: § 4 Abs. 1 BauGB, VVG Waldkirch § 4 Abs. 2 BauGB)

Regionsgrenze

Gemeindegrenze

0 2 4 8 12 Kilometer

Maßstab:	1 : 200.000
Stand:	14.03.2014

Regionalverband Südlicher Oberrhein

Reichsgrafenstr. 19
D -79102 Freiburg
Tel.: +49(761)70327-0
Fax.: +49(761)70327-50
mail: rvso@rvso.de

Grundlage: Digitale Geodaten
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19
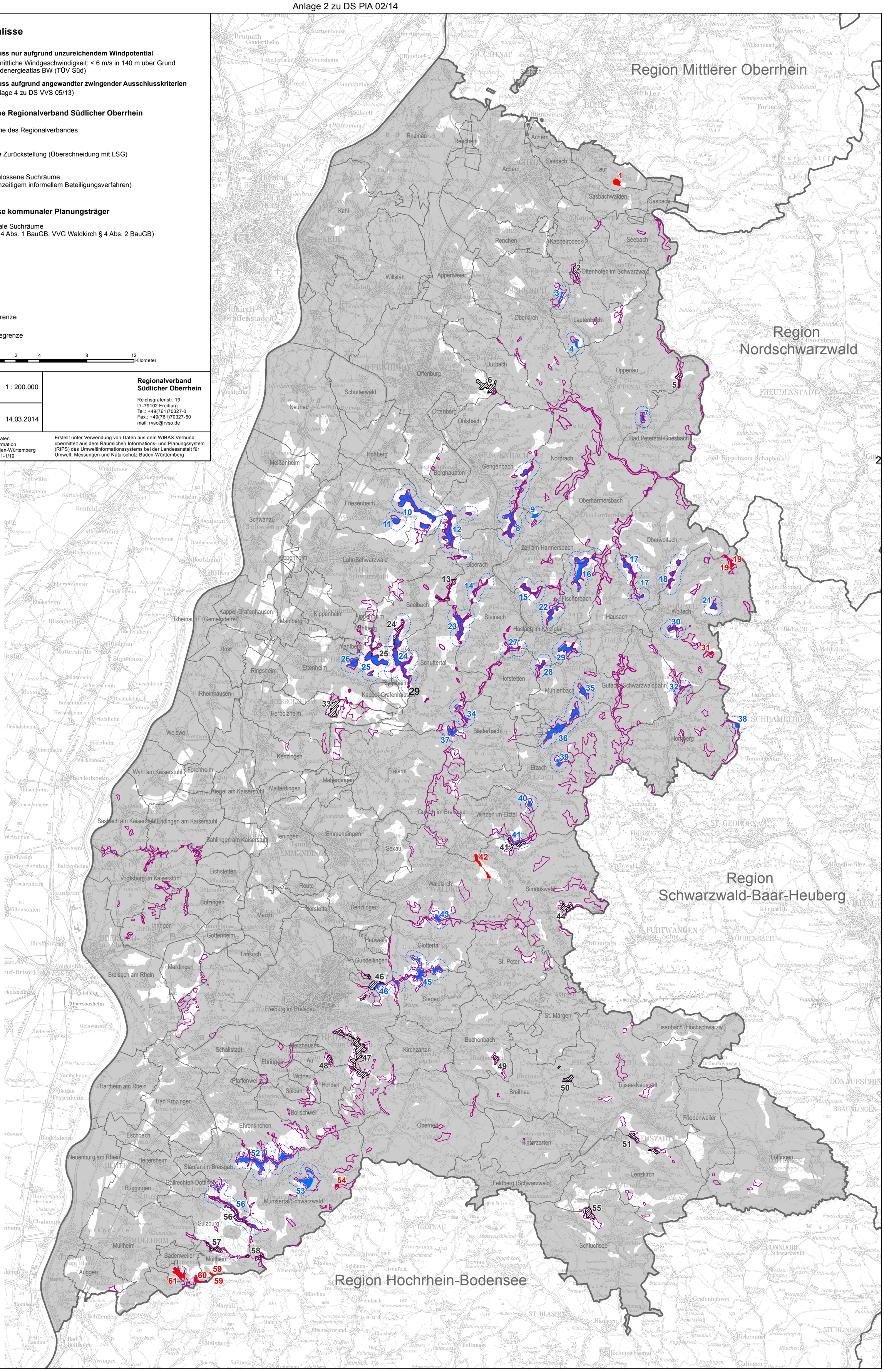
Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg